

Gebührenordnung
der "Freischützengesellschaft 1860" e.V. Großenhain

1. Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf Antrag und der darauf erfolgten Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt:
 - für Erwachsene 150,00 €, bei Wechsel von einem anderen Verein 100,00 €
 - für Partner 75,00 €
 - für Jugendliche ab 16 Jahre 25,00 €
 - für Kinder 12,50 €Die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt mit Abgabe des Aufnahmeantrages.
- (3) Sollte der Verein aus triftigen Gründen die Aufnahme verweigern, wird die bereits gezahlte Aufnahmegebühr, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, zurückgezahlt. Die Bearbeitungsgebühren betragen:
 - bei Erwachsenen und Partnern 10,00 €
 - bei Jugendlichen und Kindern 5,00 €
- (4) Tritt der Antragsteller während der Überprüfung seines Antrages durch den Vorstand auf eigenen Wunsch zurück, wird die Aufnahmegebühr nach Abzug der Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.
- (5) Jeder Antragsteller verpflichtet sich nach erfolgter Aufnahme innerhalb von 12 Monaten eine Vereinskleidung zu erwerben. Bei unbegründeter Nichteinhaltung dieser Auflage ist nach Ablauf des 1. Jahres eine Säumniszahlung von 50 € und pro weiteres Jahr in Höhe von 25,00 € fällig.

2. Festlegung für aktive Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt generell als aktives Mitglied.
- (2) Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme am Sachkundelehrgang im Verein berechtigt und können nach Bestätigung durch den Vorstand eine Waffenbesitzkarte nach den gesetzlichen Bestimmungen beantragen.
- (3) Beim Trainings- und Wettkampfbetrieb sind aktive Mitglieder von Zahlungen für Standgebühren und Gebühren für Leihwaffen des Vereins befreit. Die Zahlung der Versicherung erfolgt über den Verein mittels der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Bei Wettkämpfen, die durch den Verein ausgeschrieben werden, beträgt die Startgebühr für Mitglieder der FSG je Disziplin 3,50 €, für Junioren 2,50€. Schützen anderer Vereine entrichten für die erste Disziplin 10,00 €, für jede weitere Disziplin 7,50 €. Jugendliche und Junioren anderer Vereine entrichten für die erste Disziplin 5,00 €, für jede weitere Disziplin werden 2,50 € erhoben.
- (5) Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Königsschießen anlässlich des jährlichen Schützenfestes teilzunehmen.
- (6) Die Nutzung der Räumlichkeiten im Vereinsgebäude außerhalb der Trainingszeiten ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

3. Festlegungen für Mitglieder im Status „ruhendes Mitglied“

- (1) Nur aktive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes in den Status „ruhendes Mitglied“ versetzt werden. Eine zeitliche Begrenzung dafür ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Nach Ablauf dieser zeitlichen Begrenzung muss durch das Mitglied ein neuer Antrag gestellt werden.
- (2) Mitglieder im Status „ruhendes Mitglied“ sind zur Teilnahme am Sachkundelehrgang berechtigt. Die Unterstützung zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte bzw. die Bestätigung zur Erlangung des Bedürfnisnachweises durch den Verein erfolgt für ruhende Mitglieder nicht. Dies ist nur für aktive Mitglieder möglich.
- (3) Ruhende Mitglieder sind, nach Entrichtung der Standgebühr/Startgebühr, berechtigt am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
- (4) Mitglieder im Status „ruhendes Mitglied“ sind von der Pflicht zur Erbringung von Arbeits- und Wettkampfstunden befreit.

4. Partnermitgliedschaft

Interessierte Frauen und Männer können zum halben Preis Mitglied in unserem Verein werden, wenn ihr Partner / seine Partnerin bereits vollwertiges (keine ruhende Mitgliedschaft) Mitglied ist.

- Beitrittsgebühr 75,-€
- halbe Anzahl an zu leistenden Arbeitsstunden
- halbe Anzahl an Kampfrichterstunden
- Beitrag zum Königsschuss 5,-€

Sollte das Vollmitglied den Verein verlassen oder die Partnerschaft / Ehe nicht mehr fortbestehen, muss sich das Partnermitglied zum nächsten Jahreswechsel entscheiden, ob es den Verein ebenfalls verlassen, oder seine Mitgliedschaft als Vollmitglied weiterführen möchte. Im letzteren Fall würden sich Beitrag, Arbeits- und Kampfrichterstunden auf normales Niveau anheben, die höhere Beitrittsgebühr hingegen würde entfallen.

5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge betragen jährlich:
 - Für aktive Mitglieder 120,00 €
 - Für Jugendliche 40,00 €
 - Für Kinder 20,00 €
 - Für ruhende Mitglieder 50,00 €
 - Für Partnermitglieder 60,00 €
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein halbjährlich jeweils zum 01.02. und 01.07. des Kalenderjahres eingezogen. Mit dem zweiten Halbjahresbeitrag wird gleichzeitig der Betrag von 5,00 € für den Königsschuss und die Miete für die Schließfächer eingezogen. Je großes Schließfach werden 10,-€, je kleines Schließfach 5,-€ fällig. Für das Prinzenschießen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen ist die Beitragszahlung zu den oben genannten Terminen auch bar über den Jugendtrainer möglich. Der Jugendtrainer rechnet dazu jeweils zum 28.02 und 31.07. des Kalenderjahres beim Schatzmeister des Vereins ab.

6. Arbeitsstunden / Wettkampfeinsätze

- (1) Als Arbeitsstunden zählen alle Tätigkeiten zur Werterhaltung, Instandhaltung und des Ausbaus aller Objekte, Anlagen und Geräte. Dazu zählen ebenfalls Aufräums- und Reinigungsarbeiten. Der Inhalt der anzurechnenden Arbeiten wird durch die vom Vorstand festgelegte Person koordiniert.
- (2) Jedes Mitglied hat jährlich mindestens folgende Arbeitsstunden zu leisten:
 - aktive Mitglieder 8 Stunden
 - Partnermitglieder 4 Stunden
 - Kinder und Jugendliche 5 Stunden.Mitglieder ab 65 Jahren sind von Arbeitseinsätzen befreit.
Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden für das laufende Jahr können durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese bestätigt werden.
- (3) Arbeitsstunden über diese Anzahl hinaus sind laut Satzung als freiwillige Leistung des Mitgliedes zu betrachten und können im Folgejahr bei begründeten Ausnahmefällen verrechnet werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über die Anerkennung von für ein Mitglied erbrachte Fremdleistungen. Diese Fremdleistungen müssen vorher beim Vorstand schriftlich beantragt werden und dann durch den Vorstand vor Beginn der Arbeiten bestätigt werden.
- (5) Eine Befreiung von den Arbeitsstunden ist nur nach vorherigem schriftlichen Antrag und auf Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für jedes Kalenderjahr muss ein neuer Antrag gestellt werden. Der Antrag muss dabei bis zur letzten Vorstandssitzung des vorherigen Kalenderjahres beim Vorstand vorliegen. Ausnahmen von der zeitlichen Festlegung sind möglich und werden vom Vorstand entschieden.
- (6) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind nach Abrechnung am Ende des Kalenderjahres vom betreffenden Mitglied 10,00 € in die Vereinskasse zu zahlen. Je nicht geleistete Stunde Wettkampfeinsatz sind nach Abrechnung am Ende des Kalenderjahres 5,- € zu entrichten. Die Teilnahme an einem externen Wettkampf wird mit 4 Stunden Wettkampfeinsatz angerechnet.
- (7) Jedes Vereinsmitglied erhält während eines regulären Arbeitseinsatzes kostenlos eine Bockwurst mit Brötchen und Kaffee oder Tee.
- (8) Jedes Mitglied der Freischützengesellschaft ist verpflichtet im Jahr 8 Stunden, Partnermitglieder 4 Stunden Kampfrichtertätigkeit zu leisten
Als Kampfrichtereinsatz zählen alle Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von:
 - Vereins- und Pokalwettkämpfen der Freischützengesellschaft
 - überregionalen Wettkämpfen der Freischützengesellschaft
 - Schießen zu Vereinsfesten der Freischützengesellschaft
 - Betreuung beim Schießen von angemeldeten Gruppen (z.B. Schulklassen).
- (10) Waffenkammerdienst wird als Arbeitseinsatz gewertet.
Standaufsicht wird als Wettkampfeinsatz gewertet.
Repräsentative Teilnahme an Schützenfesten anderer Vereine wird mit 2 Stunden Kampfrichtertätigkeit / Vereinsarbeit angerechnet.

7. Königsschießen, Prinzenschießen und Festumzug der Freischützengesellschaft

- (1) Jedes aktive Mitglied des Vereins betrachtet es als selbstverständliche Ehrenpflicht, am Königsschießen / Prinzenschießen und am Festumzug zum Schützenfest teilzunehmen. Bei Verhinderung zur Teilnahme am Schützenumzug wird eine Benachrichtigung des Vereins erwartet. Sollte eine Benachrichtigung unterbleiben wird eine Gebühr in Höhe von 30,-€ erhoben.

8. Sonstige Kosten

- (1) Kosten für aktive Mitglieder bei Nutzung:
 - Schießfachmiete (jährlich siehe 5.2)Ausgenommen sind Schießfächer für die Nutzung durch die Waffenkammerverantwortlichen und den Trainern.
- (2) Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen, welche in Federführung der Freischützengesellschaft durchgeführt werden, werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Schäden aller Art sind durch den Verursacher zu ersetzen.
- (4) Gäste des Vereins haben beim Benutzen der Anlagen für folgende Leistungen zu zahlen:
 - Standgebühren (je Person pro Tag) 7,50 €
 - Leihgebühr Waffen (je Waffe pro Tag) 5,00 €
 - Leihgebühr optischer Geräte (je Gerät pro Tag) 1,00 €Für Leihwaffen wird Munition zum **sofortigen Verbrauch** zum Tagespreis abgegeben.
- (5)) Die eingenommenen Gelder sind von den Waffenkammerverantwortlichen zu kassieren und beim Schatzmeister abzurechnen.
- (6) Partner, Kinder, Eltern und Geschwister von aktiven Vereinsmitgliedern, welche nicht selbst Mitglied in einer Schießsportlichen Vereinigung sind, zahlen eine Pauschalgebühr von 3,00 € je Tag (außer Munition und Schießscheiben).
- (7) Für Speisen und Getränke gelten die vom Vorstand festgelegten Preise. Während Wettkämpfen und Veranstaltungen können durch den Vorstand andere Preise festgelegt werden.

9. Nutzungsgebühren bei Gruppen und Schulklassen

- (1) Bei Gästegruppen ab 5 Personen gelten folgende Gebühren:
 - Erwachsene, Kinder und Jugendliche:
 - Standgebühr (je Person pro Tag) 3,50 € (1,00 € je Person bei Schulklassen)Leihgebühr:
 - von Waffen (je Waffe pro Tag) 3,00 €
 - von optischen Geräten (je Gerät pro Tag) 1,00 €Für die Leihwaffen wird zum **sofortigen Verbrauch** Munition Tagespreis abgegeben.
- (2)) Gebühren für angemeldete Gruppen (z.B. Schulklassen) können nach vorheriger Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes auch verändert festgelegt werden.

10. Nutzung des Vereinsraumes

- (1) Der Vereinsraum kann an Vereine und Privatpersonen vermietet werden. Es wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dabei werden folgende Gebühren pauschal erhoben:
 - Nutzung Vereinsraum (inklusive Küche und Toiletten) ein Tag 100,00€
 - Kaution 50,00 €, wird bei Schlüsselrückgabe ohne Beanstandungen erstattet
 - Nutzung Tischdecken 6,00 € pauschal
 - Nutzung Biergartengarnituren 2,00 € / Garnitur
 - Nutzung Wärmestrahler 6,00 € / Tag und Gerät.
 - Nutzung von Leistungen durch Vereinsmitglieder je Stunde / Person 5,00 €.
- (2) Vereinsmitglieder sind von den Nutzungsgebühren befreit.

11. Förderung aktiver Schützen der Freischützengesellschaft 1860 e. V.

Zur Förderung aktiver Schützen werden die Startgebühren für Starts bei auswärtigen Meisterschaftswettkämpfen für die Freischützengesellschaft 1860 e. V. erstattet.

Die Gelder sind gegen Vorlage der Startgeldquittung beim Schatzmeister zu beantragen.

Ist der Quittung die Teilnahme des Schützen an dem jeweiligen Wettkampf nicht zu entnehmen, ist ein Dokument vorzulegen aus welchem die Teilnahme ersichtlich wird (Urkunde, Wettkampfprotokoll oder deutlicher Eintrag im Schießbuch).

Der Erstattungsbetrag wird auf maximal 200,- Euro je Person und Jahr begrenzt.

Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen, welche an Deutschen Meisterschaften oder höheren Wettkämpfen teilnehmen, werden mit insgesamt 400,- Euro je Kalenderjahr unterstützt.

beschlossen auf MHV 20.04.2013

geändert durch Vorstandsbeschluss vom 08.10.2016

geändert durch Vorstandsbeschluss am 17.06.2018

Überarbeitung durch Vorstandsbeschluss am 20.03.2022

geändert durch Vorstandsbeschluss am 22.05.2022

geändert durch Jahreshauptversammlung am 21.03.2026

und Vorstandsbeschluss am 19.04.2026

Stand: 28.07.2026

Bearbeiter: Olaf Groß